

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

9.7.2011

Verfassungsbeschwerde

der 16-jährigen Schülerin
XY

Beschwerdeführerin

vertreten durch

ihre Mutter
Z

wegen

- Beschluss des Landessozialgerichts Stuttgart L 2 AS 2279/11 ER-B vom 7.6.2011, zugestellt am 9.6.2011 (**Anlage 1**)
- Beschluss des Sozialgerichts Konstanz S 11 AS 1082/11 ER vom 11.5.2011 (**Anlage 2**)

Gerügt wird

unmittelbar die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG durch die beiden Fachgerichte, mittelbar die Verletzung von Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Art. 3 Abs. 3 (Verbot von Diskriminierung) durch das Jobcenter Landkreis Konstanz.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich auch gegen § 32 SGB II. Gerügt wird der gesetzliche Verstoß gegen das Sozialstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, sowie der gesetzliche Verstoß gegen das Gebot der Rechtsklarheit nach Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

I) Sachverhalt:

Da mein Erwerbseinkommen nicht ausreicht, bin ich als alleinerziehende Mutter mit meiner Tochter auf Hartz IV angewiesen. Wir unterliegen als sog. Bedarfsgemeinschaft den Regelungen des Sozialgesetzbuches II mit seiner Meldepflicht nach § 59, die nach § 32 SGB II mit einer Sanktionsdrohung verknüpft ist. Meine Empörung richtet sich vorrangig dagegen, dass diese sanktionsbewehrte Meldepflicht selbst Jugendliche betreffen soll, die noch die Schule besuchen. Meine Tochter besucht das Gymnasium und möchte dort in 2 Jahren das Abitur machen. Sie ist deshalb nicht erwerbsfähig und steht dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.

Dennoch wurde sie vom Jobcenter Konstanz am 29.3.2011 auf den 11.4.2011 um 14 h unter Androhung einer Sanktion in Höhe von 10 % der Regelleistung vorgeladen mit der Begründung, man wolle mit ihr über ihr Bewerberangebot bzw. ihre berufliche Situation sprechen (Ladungsschreiben in **Anlage 3**). Diese Ladung hielten wir zunächst für ein Versehen, in der Meinung, trotz dem Jobcenter vorliegender Schulbescheinigung sei von dem Sachbearbeiter übersehen worden, dass meine Tochter noch zur Schule geht. Deshalb haben wir in einem formlosen Schreiben hierauf aufmerksam gemacht und auch darauf hingewiesen, dass XY zu dem vorgegebenen Termin Unterricht hat. Als dann aber am 18.4.2011 anstelle einer Antwort eine Folgeeinladung auf den 27.4. um 11.30 h erfolgte (**Anlage 4**), die nun nicht mehr mit 10 % Sanktion, sondern mit einer zusätzlichen Kürzung der Regelleistung um 20 % bewehrt war, so dass eine 30 %ige Sanktion für zweimaliges Nichterscheinen im Raum stand, war klar, dass es sich bei der Vorgehensweise des Jobcenters nicht um ein Versehen handelte.

Deshalb haben wir gegen diese sanktionsbewehrten Ladungen Widerspruch eingelegt und gleichzeitig einen Eilantrag ans Sozialgericht Konstanz gerichtet, es möge dem Jobcenter die sanktionsbewehrte Ladung meiner Tochter untersagen (**Anlage 5**).

Dass ein Eilantrag die richtige Vorgehensweise war, zeigt die Tatsache, dass inzwischen 3 weitere Ladungsschreiben mit Sanktionsdrohungen für meine Tochter eingetroffen sind (**Anlagen 6-8**).

Das Sozialgericht Konstanz hat sich jedoch weder von der terminlichen Überschneidung des Jobcentertermins mit den Schulzeiten meiner Tochter, noch von den grundsätzlichen Argumenten gegen die sanktionsbewehrte Ladung von Schülerinnen und Schülern davon abhalten lassen, sich in seinem Eilbeschluss der Meinung des Jobcenters anzuschließen, die Meldepflicht gelte für alle Leistungsbezieher, unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht.

Auf meine Beschwerde vom 28.5.2011 zum LSG (**Anlage 9**) hat dieses sich dem Entscheid des Sozialgerichts Konstanz angeschlossen, ohne die Akte auch nur hinzuzuziehen und mehr zu formulieren, als dass die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen werde.

Für beide Instanzen hatte ich Prozesskostenhilfe beantragt, die aber nicht bewilligt worden ist, weil keine Erfolgsaussicht gesehen wurde, wie aus den Beschlüssen in der Sache zu ersehen ist.

II) Rechtswegerschöpfung:

Da es sich in meinen Augen zuletzt bei dem LSG-Beschluss um eine offensichtliche Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör handelt, habe ich am 19.6.2011 eine Anhörungsrüge geschrieben (**Anlage 10**), in der ich u.a. festgestellt habe, dass das LSG die Gründe aus meiner Beschwerdeschrift vollständig übergangen hat. Das LSG Stuttgart hat die Anhörungsrüge jedoch mit Beschluss L 2 SF 2602/11 RG vom 30.6.2011 (**Anlage 11**), der per Einschreiben am 2.7.2011 zugestellt wurde, als unzulässig verworfen, weil angeblich die Begründung meiner Anhörungsrüge unzureichend sei.

Da ich wegen dieser behaupteten Unzulässigkeit der Anhörungsrüge nicht sicher bin, ob die Monatsfrist für eine Verfassungsbeschwerde nun ab dem Anhörungsrügebefehl oder ab dem LSG-Beschluss vom 7.6.2011 läuft, weil auch das Bundesverfassungsgericht Eingaben schon wegen unzureichender Begründung als unzulässig zurückgewiesen hat, bemühe ich mich um Einhaltung der Monatsfrist ab dem LSG-Beschluss, die bis 11.7.2011 gewahrt ist, was mir nur per Fax möglich sein wird.

Das Abwarten eines Hauptverfahrens wäre nicht zumutbar, weil das Sozialgericht Konstanz auch einfachste Hauptverfahren jahrelang unentschieden lässt. Es hätte keinen Sinn, auf eine Entscheidung zu warten, die erst in 2 Jahren ergeht, wenn meine Tochter das Abitur gemacht hat und wir vom Jobcenter noch weiter sanktioniert wurden.

Dass bislang kein rechtsmittelfähiger Sanktionsbescheid erteilt wurde, besagt nichts über die Anwendung der angedrohten Sanktionen, schon weil sich das Jobcenter nach der Neuregelung des SGB II (§ 32 in Verbindung mit § 31 b) bis zu 6 Monate Zeit lassen kann, um eine Minderung festzustellen, also – nach meinem Verständnis – einen Sanktionsbescheid zu erteilen.

Das Sozialgericht Konstanz nennt es in seinem Beschluss auf S. 6 „völlig offen“, ob das Jobcenter sanktionieren werde. Tatsache jedoch ist, dass das Jobcenter, ohne einen Sanktionsbescheid erteilt zu haben, seit Juni 2011 die uns mit Bewilligungsbescheid vom 23.5.2011 zuerkannte Regelleistung zu 100 % einbehält, also nunmehr bereits im 2. Monat nicht nur den Anteil meiner Tochter, sondern auch den mir bewilligten Anteil, und auf die schriftliche Anfrage nach einer Begründung für diese Kürzung nicht reagiert.

Durch meinen Anruf in der Leistungsabteilung am 7.6.2011 konnte ich aus einem Hintergrundgespräch entnehmen, dass diese Zurückbehaltung der gesamten Regelleistung eine Reaktion des Jobcenters auf das Nichterscheinen meiner Tochter zu den Meldeterminen ist.

Offenbar kann sich das Jobcenter so sehr auf die Unterstützung durch das Sozialgericht verlassen, dass es sich diesen willkürlichen Umgang mit Anspruchsberechtigten erlaubt.

Die Entscheidung in der Hauptsache, ganz gleich in welchem Jahr sie erfolgen wird, kann die jetzt entstandenen und weiter entstehenden Nachteile im Nachhinein nicht mehr beseitigen. Weil es um unsere fortlaufende Existenzgrundlage geht und um den Anspruch auf die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein, war die Dringlichkeit für ein Eilverfahren gegeben. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich deshalb auch gegen die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes.

Sofern das Bundesverfassungsgericht Nachweise über die erfolgte Bewilligung von Alg-II-Leistungen und die ohne Sanktionsbescheid reduzierten Zahlungen für sachdienlich hält, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005 zur Frage des Rechtsschutzes im sozialgerichtlichen Eilverfahren unter II/c/aa/2 ausgeführt, dass sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen. Dies gelte ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte diesem Beschluss zufolge zu verhindern. Das BVerfG hat damit die Unzumutbarkeit einer Verweisung auf das Hauptsacheverfahren übertragbar auch für den vorliegenden Fall bestätigt.

Der Rechtsweg ist aus den genannten Gründen als erschöpft anzusehen, so dass die Voraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde gegeben sind, und ich hoffen kann, dass sich das Bundesverfassungsgericht dieser Grundrechtsfragen, die alle Schülerinnen und Schüler in Hartz- IV-Familien ab Vollendung des 15. Lebensjahres betreffen, annehmen wird.

III) Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG

Im Bewusstsein der Wiederholungsgefahr und der Grundrechtsrelevanz des Themas lautete der Eilantrag vom 21.4.2011 an das Sozialgericht Konstanz auf vorläufige Untersagung jeglicher sanktionsbewehrten Vorladung meiner Tochter bis zur höchststrichterlichen Klärung der Frage.

Das Sozialgericht hat bereits diesem Antrag das rechtliche Gehör verweigert, indem es auf Seite 6 den Antrag nur auf die ersten zwei Einladungsschreiben bezogen dargestellt hat.

Das LSG hat sich mit der verkürzten Darstellung des Sachverhalts durch das SG begnügt, und beide haben sich der Antragsverweigerung des Jobcenters angeschlossen, das argumentiert hat, die beiden Termine, die dem Eilantrag zugrunde lagen, seien bereits verstrichen, so dass es an Eilbedürftigkeit fehle. Mit dieser Begründung sah das SG Konstanz dann auf Seite 6 seines Beschlusses keinen Grund, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, und das LSG schloss sich dem an.

Ob zukünftige Einladungen durch das Jobcenter an meine Tochter erfolgen, bezeichnete das Sozialgericht auf Seite 6 als „offen“, um keinen Anordnungsgrund sehen zu müssen. Spätestens durch das nachgereichte Ladungsschreiben, datiert 6.5.2011, hätte aber dem LSG klar werden müssen, dass weitere Ladungen vom Jobcenter an XY erfolgen werden.

Das SG Konstanz konnte dieses Schreiben in seinem Beschluss vom 11.5.2011 nicht berücksichtigen, weil das Schreiben am 11.5. erst zugeschickt wurde. Das Landessozialgericht Stuttgart hat dieses Schreiben jedoch nicht zur Kenntnis genommen, weil es die Akte des SG Konstanz gar nicht eingesehen hat, und den ausführlichen Hinweis auf dieses Schreiben in der Beschwerdeschrift auf Seite 1-2 übergang.

Da das Sozialgericht bei seiner Verneinung der Eilbedürftigkeit davon ausgegangen war, dass keine weiteren Ladungen erfolgen, hätte das LSG sich dem SG-Beschluss

nicht anschließen dürfen, ohne die geänderten Voraussetzungen durch das inzwischen zugegangene Ladungsschreiben vom 6.5.2011 zu prüfen. In dieser Nichtbeachtung eines entscheidungserheblichen Vortrages liegt eine Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG.

Das Sozialgericht hätte das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht verneinen können, wenn klar gewesen wäre, dass weitere Ladungen durch das Jobcenter erfolgen.

Ebenso wenig hätte das Vorliegen eines Anordnungsgrundes vom LSG verneint werden können, wenn das unberechtigte Einbehalten der Regelleistung ohne Sanktionsbescheid dem Gericht zur Kenntnis hätte gebracht werden können. Es sieht danach aus, als habe das LSG Stuttgart hier so außergewöhnlich schnell entschieden - die Mitteilung des Aktenzeichens erfolgte am selben Tag wie die Zusendung des Beschlusses, am 7.6.2011 -, damit es nicht in Verlegenheit kommen konnte, ergänzenden Fakten das rechtliche Gehör gewähren zu müssen, denn bis zum 7.6. war uns auch das Ladungsschreiben vom 23.5. schon zugegangen.

Die Überweisung des willkürlich reduzierten Alg II für Juni erfolgte dann erst am 15.6.2011 (es wurden nur die Kosten der Unterkunft überwiesen).

Mit seiner Aussage auf Seite 5 des Beschlusses vom 11.5.2011, es fehle schon an einem Anordnungsanspruch, weil die Antragstellerin der allgemeinen Meldepflicht unterliege, und das Jobcenter grundsätzlich berechtigt sei, sie zur Meldung aufzufordern, machte das Sozialgericht Konstanz deutlich, dass es von vorneherein nicht die Absicht hatte, die Meldepflicht für Schulkinder in Frage zu stellen und auf die grundrechtlichen Bedenken im Eilantrag vom 21.4.2011 einzugehen.

Das Sozialgericht stellte einfach fest, dass es die grundrechtlichen Bedenken gegen die Meldepflicht für Schulkinder nicht teile, und dass ihm auch keine anders lautende Rechtsprechung zugänglich sei.

Wie aber soll sich eine von gesetzlicher Grundrechtsverletzung Betroffene gegen diese Verletzung zur Wehr setzen, wenn die Gerichte keinerlei Bereitschaft haben, die Gesetze auf Verletzung von Grundrechten zu prüfen?

Für die Beeinträchtigung meiner Tochter durch die sanktionsbewehrten Ladungen sei kein ärztliches Gutachten vorgelegt worden, so das Sozialgericht Konstanz, weshalb sie nicht glaubhaft gemacht worden seien. Dass das Suchen und Aufsuchen eines Arztes zur Erstellung eines psychologischen Gutachtens eine mindestens so gravierende Beeinträchtigung meiner Tochter ist wie die sanktionsbewehrten Ladungen durch das Jobcenter, und deshalb ebenso unzumutbar, hat das SG Konstanz nicht bedacht.

Mit seiner Erwartung eines ärztlichen Gutachtens über die Wirkungen der Zwangsladungen ins Jobcenter als Voraussetzung für die Berücksichtigung der vorgetragene Beeinträchtigungen meiner Tochter hat sich das Sozialgericht meines Erachtens dem logischen Denken verweigert und damit den vorgetragene Beeinträchtigungen das rechtliche Gehör versagt, auch wenn es in dem Beschluss die Beeinträchtigungen wiedergegeben hat.

Einen geeigneten Gutachter zu finden ist – abgesehen von der finanziellen Frage – schon deshalb schwierig, weil die Ärzte, in diesem Fall Psychologen, zu denen man

für eine Behandlung geht, in psychisch belasteten und erkrankten Personen den Kundenkreis sehen, von dem sie ihr Einkommen beziehen, um nicht selbst in die Zwangslage ihrer Kunden zu geraten. Die Bereitschaft, ein die Gesundheit beeinträchtigendes Gesetz ärztlich als Belastung zu bestätigen, und sich damit gegen die Politik der Regierung zu exponieren, ist deshalb meist nicht vorhanden, weshalb die Anforderung des Sozialgerichts leicht dahingesagt, von der Lebenswirklichkeit aber weit entfernt ist und der Sache deshalb nicht gerecht wird. Auch das Sozialgericht Konstanz fürchtet, sich gegen die Regierung zu exponieren, und beruft sich in seiner Rechtsprechung deshalb nicht auf eigenständige Überlegungen, sondern auf das Gesetz und darauf, dass ihm keine anders lautende Rechtsprechung zugänglich sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005 zum Anspruch auf effektiven Rechtsschutz im Eilverfahren unter II/1/c/1 ausgeführt, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller des Eilverfahrens nicht überspannt werden dürfen. „Die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, das der Beschwerdeführer mit seinen Begehren verfolgt. Dies gilt insbesondere, wenn der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Außerdem müssen die Gerichte Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen.“

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben wird der Beschluss des SG Konstanz, dem sich das LSG vollumfänglich angeschlossen hat, nicht gerecht. In der Weigerung, die Beeinträchtigung meiner Tochter durch die sanktionsbewehrten Ladungen des Jobcenters mit gesundem Menschenverstand zu bedenken, anstatt sich für die unreflektierte Durchsetzung eines fragwürdigen Gesetzes einzusetzen, sehe ich eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das Sozialgericht Konstanz, die das LSG mit seinem Beschluss weiter unterstützt hat.

Wie weit die Verweigerung des rechtlichen Gehörs beim Sozialgericht Konstanz ging, ist daraus zu ersehen, dass es den unwidersprochenen Vortrag, der erste Termin für meine Tochter sei innerhalb ihrer Schulstunden gewesen, in der Darstellung des Sachverhalts ganz übergang und in den Entscheidungsgründen einfach umgedreht hat zu der Behauptung, der Termin sei außerhalb der Schulstunden gewesen, um dann zu schreiben: „Warum es der Antragstellerin unzumutbar sein soll, einen Besprechungstermin außerhalb von Schulstunden wahrzunehmen, erschließt sich dem Gericht nicht.“

Wer eine Meldepflicht für Schülerinnen und Schüler befürwortet, wie es das Sozialgericht offenbar tut, sollte zumindest bereit sein, die Frage zu prüfen, ob diese Meldepflicht über der Schulpflicht steht oder nicht.

Nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Warum es eine zusätzliche Meldepflicht für Schülerinnen und Schüler beim Jobcenter geben soll, die damit gerechtfertigt wird, ihre Anwesenheit zu überprüfen, um Leistungsmissbrauch vorzubeugen und rechtzeitig ihren Lebensweg beruflich auszurichten, erschließt sich nun mir nicht, denn die Schule hat keinen anderen Zweck, als die Schülerinnen und Schüler auf das ihnen bevorstehende Leben vorzubereiten und kontrolliert schultäglich deren Anwesenheit.

Ausdrücklich wurde auch in der Beschwerdeschrift zum LSG darauf hingewiesen, dass dieses Eilverfahren die verfassungsrechtliche Frage aufwerfe, ob es einer Schülerin zumutbar sei, sie der allgemeinen Meldepflicht nach § 59 SGB II zu unterwerfen. Das LSG hat sich dieser Frage nicht gestellt. Schon wenn es fraglich ist, ob ein Gesetz grundrechtskonform ist oder nicht – und diese Frage ist in Bezug auf den hier in Rede stehenden § 32 SGB II bislang nicht geklärt -, darf der einstweilige Rechtsschutz gegen die Anwendung dieses Gesetzes nach meinem Dafürhalten nicht verweigert werden. Insofern liegt auch darin eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Das Landessozialgericht Stuttgart hat den in der Beschwerdeschrift enthaltenen Vortrag übergegangen, dass der für die Meldepflicht maßgebliche § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III sich ausdrücklich nur auf „Arbeitslose“ bezieht und schon von daher nicht auf Schulkinder angewendet werden kann, weil diese anerkanntermaßen nicht erwerbsfähig sind und deshalb auch statistisch nicht zu den Arbeitslosen gezählt werden.

§ 53a SGB II definiert den Begriff der Arbeitslosen im Sinne des SGB II ausdrücklich als „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, wie die Sozialgerichte die Meldepflicht auf nicht erwerbsfähige Schulkinder ausdehnen können, nur weil der neue Sanktionsparagraf 32 SGB II für die Sanktionierung von Meldeversäumnissen allgemein von „Leistungsberechtigten“ spricht, ohne erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu unterscheiden.

Es handelt sich hier um einen Widerspruch in der Gesetzgebung, den die Gerichte nicht zu Lasten der Rechtsschutz suchenden Bürger auslegen dürfen, wie es das Jobcenter tut.

Das Jobcenter bezeichnet meine Tochter in dem Widerspruchsbescheid vom 16.5.2011 (**Anlage 12**) kurzerhand als erwerbsfähig im Sinne des § 7 SGB II, Zitat: „Die Widerspruchsführerin, die erwerbsfähig i.S. des § 7 SGB II ist, erhält Leistungen nach dem SGB II. Somit besteht für sie eine Meldepflicht. Sie ist verpflichtet, den Einladungen des Job Centers Folge zu leisten.“

Dabei kennt § 7 SGB II nicht nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denn es heißt dort in Absatz 2 beispielsweise: „Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.“

Es handelt sich bei der Meldepflicht für Schulkinder also um reine Willkür. Leider verschließen sich die Sozialgerichte aber dem logischen Denken und verweigern auch damit das rechtliche Gehör.

Das LSG Stuttgart hat auch das nur in der Beschwerdeschrift enthaltene Argument übergegangen, wonach eine sanktionsbewehrte Meldepflicht für Schulkinder im Widerspruch steht zu dem neu eingeführten § 28 SGB II, der die finanzielle Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Schulkindern gesondert berücksichtigen will, als Antwort auf das Regelsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010.

Wenn also ein gesonderter Bedarf für Bildung und Teilhabe bei Schulkindern anerkannt wird, können diese Kinder nicht gleichzeitig einer sanktionsbewehrten Meldepflicht unterworfen werden.

Der Leidensdruck, der mit den Sanktionsdrohungen bei den Betroffenen bewusst erzeugt wird, soll dem Zweck dienen, korrigierend auf das Verhalten der Betroffenen

einzuwirken. Dass es bei Schulkindern aber nichts zu korrigieren gibt, hat weder das Jobcenter noch das LSG Stuttgart berücksichtigt, weshalb auch hier eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vorliegt.

Auch dem weiteren Argument, dass die Eltern nach § 1612a BGB eine Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern trifft, die bei bedürftigen Eltern auf den Staat übergeht, wurde vom Sozialgericht Konstanz das rechtliche Gehör verweigert. Der Staat kann sich der Unterhaltspflicht nicht verweigern, nur weil ein Schulkind seine Grundrechte in Anspruch nimmt und sich nicht willkürlich auch noch von einem Jobcenter gängeln lässt, nur weil es über diese Behörde finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt bezieht.

IV) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG

Eine zusätzliche Gängelung und Kontrolle von Schulkindern aus Hartz-IV-Familien verstößt gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die sanktionsbewehrten Vorladungen für Schulkinder durch die Jobcenter stellen eine Diskriminierung wegen der sozialen Herkunft dar.

Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union benennt ausdrücklich das Verbot der hier in Frage stehenden Diskriminierungen wegen der sozialen Herkunft und wegen des Vermögens. Die Schülerinnen und Schüler aus Hartz-IV-Familien werden dem Leidensdruck von Sanktionsdrohungen unterworfen, nur weil ihre Eltern nicht genug Geld haben, für ihren Lebensunterhalt allein zu sorgen. Dabei trifft die Kinder weder eine Verantwortung für ihre finanzielle Situation, noch können sie an dieser etwas ändern. Ohne den Schutz der Gerichte sind sie den Diskriminierungen der Regierung über die Jobcenter-Behörden ausgeliefert.

Dabei hat der Gesetzgeber das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG missachtet, denn die offensichtliche Einschränkung der Grundrechte durch die Sanktionsparagrafen 31 bis 32 SGB II hätte durch Angabe der Artikel der eingeschränkten Grundrechte in diesen Gesetzen jeweils zum Ausdruck gebracht werden müssen, weil das Art. 19 GG so vorschreibt. Schon aus diesem Grund verstoßen die Sanktionsparagrafen gegen das Grundgesetz und dürften deshalb gar nicht angewendet werden.

Aus der Nicht-Zitierung der eingeschränkten Grundrechte kann nicht geschlossen werden, dass die Sanktionsparagrafen keine Grundrechte einschränken. Es bedarf deshalb der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts über die Einschränkung von Grundrechten durch die Sanktionsparagrafen, und ich hoffe, dass sich das Bundesverfassungsgericht dieser gesellschaftlich wichtigen Aufgabe nicht entzieht.

Die umstrittenen Sanktionen sind das Kernstück von Hartz IV. Sie bauen auf dem sog. Armutsfallentheorem auf, das in fragwürdiger Weise verallgemeinernd besagt, dass Arbeitslose sich durch Lohnersatzleistungen dazu verleiten lassen, keine Suchanstrengungen auf dem Arbeitsmarkt anzustellen und im Sozialtransferbezug zu verbleiben. Daraus schließt die Regierung, dass auf die Arbeitslosen Druck ausgeübt werden muss, um sie forciert zu aktivieren.

Der Gesetzgeber hat zu seiner eigenen Entlastung von der Verantwortung für dieses aus Sicht der Grundrechte gefährliche Konzept in § 55 SGB II eine Wirkungs-

forschung vorgeschrieben; die nun auch neutral durchgeführt und beachtet werden sollte.

Der Soziologe Prof. Dr. Georg Vobruba von der Universität Leipzig und die Soziologin Sonja Fehr vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg haben im Mai 2011 eine Untersuchung unter dem Titel *Die Arbeitslosigkeitsfalle vor und nach der Hartz-IV-Reform* vorgelegt, in der sie die Verweildauern in Arbeitslosigkeit vor und nach der Einführung von Hartz IV verglichen haben.

Sie stellen fest, dass die Hartz IV-Reform soziale Kosten in Form einer Zunahme von sozialer Ungleichheit und Armut, höherer Beschäftigungsunsicherheit sowie Armut trotz Arbeit verursacht hat und fragen, ob diesen erheblichen Kosten der erhoffte Nutzen in Form einer Verkürzung der Verweildauer in Arbeitslosigkeit gegenübersteht.

Die Wissenschaftler kommen zu dem ernüchternden Ergebnis: „Seit der Hartz-Reform haben sich die Arbeitslosigkeitsepisoden der Sozialtransferbezieher nicht verkürzt. Im Gegenteil verweilen die Alg-II-Bezieher bei Berücksichtigung soziodemografischer Effekte und der Arbeitsmarktsituation eher länger in Arbeitslosigkeit als Sozial- und Arbeitslosenhilfebezieher vor der Einführung des SGB II.“ Die Schlussfolgerung endet mit dem Satz: „Wenn die Hartz-IV-Reform gegen gesellschaftlich breit geteilte Gerechtigkeitsvorstellungen verstoßen hat, dann steht diesen Kosten kein Nutzen gegenüber.“

(Die Untersuchung lege ich der Postsendung an das BVerfG als **Anlage 13** bei.)

Angesichts dieses Ergebnisses kann der von der Regierung auf die Erwerbslosen ausgeübte „Leidensdruck“, der bewusst so genannt wird, ohne an die mit dem gezielten Druck verbundene Körperverletzung im Amt zu denken, keinerlei Rechtfertigung mehr haben.

Nur durch frisierte Arbeitslosenzahlen kann die Regierung in der Öffentlichkeit den gegenteiligen Eindruck aufrecht erhalten, dass es sich bei Hartz IV um ein Erfolgsmodell handelt. Dabei werden die sozialen Kosten völlig außer Acht gelassen; sie werden mit der Hartz-IV-Reform nicht einmal in Zusammenhang gebracht, ebenso wie die Selbstmorde von Sanktionierten ihrer psychischen Labilität in die Schuhe geschoben werden, um sie nicht auf das Konto von Hartz IV und die Verantwortung der regierenden Politiker buchen zu müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9.2.2010 zum Alg-II-Regelsatz unter Rn 133 geschrieben: „Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG [...] erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern.“ Und in Rn 137: „Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.“

Diese Feststellung wirft nicht nur die Frage nach der Höhe des existenznotwendigen Bedarfs auf, die das BVerfG dem Gesetzgeber transparent zu klären in diesem Urteil aufgegeben hat, ohne dass der Gesetzgeber dem entsprechend nachgekommen ist, sondern sie wirft auch die Frage auf, welches Verständnis das BVerfG mit dem Begriff „Grundrechtsträger“ verbindet. Wie lange ist der Mensch ein Träger von Grundrechten, bzw. wann verwirkt ein Mensch seine Grundrechte?

Ist eine Schülerin, die den Vorladungen durch das Jobcenter nicht folgt, eine Grundrechtsträgerin, oder wird ihr das Grundrecht auf Leben, körperliche

Unversehrtheit und Schutz ihrer Würde aberkannt, weil sie einer angeblichen Meldepflicht nicht nachgekommen ist, weshalb die Regierung ihr das Existenzminimum zusammenstreichen kann?

Die der Meldepflicht des SGB II unterworfenen Schülerin hat nicht einmal mehr das Recht auf Urlaub, da sie den willkürlichen Meldeaufforderungen des Jobcenters jederzeit Folge leisten können muss. Das Jobcenter Konstanz hat seine Meldeaufforderung vom 23.5.2011 absichtlich in die Schulferien gelegt mit der Begründung, dass die Schülerin dann ja Zeit habe, ins Jobcenter zu kommen. Die Sozialgerichte haben die Begründung, dass meine Tochter als Schülerin Anspruch auf ihre Schulferien hat, nicht gelten lassen; welche Grundrechte hat eine Schülerin aus einer Hartz-IV-Familie also noch?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem mit großen Erwartungen verbundenen Urteil vom 9.2.2010 dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bestätigt, der von der Regierung als verfassungsrechtliche Tolerierung der Sanktionspolitik aufgefasst wird.

Auch der Deutsche Richterbund hat dieses Urteil des BVerfG in seiner schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema Sanktionen vor dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 6.6.2011 so interpretiert, dass die geltenden Sanktionsregelungen einschließlich der schärferen Sanktionen für unter 25-jährige nicht als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums angesehen werden.

Der Richterbund schließt dies aus der Aussage in dem Urteil, dass die Höhe der Regelsätze nicht evident unzureichend sei, womit das BVerfG die weitere Absenkung der staatlichen Leistungen durch Sanktionen zugelassen habe.

Entsprechend fallen die Entscheidungen der Sozialgerichte zu Lasten der diskriminierten Leistungsempfänger nach dem SGB II aus.

Ich halte jedoch die kaufmännische Vorstellung von Leistung und Gegenleistung („Keine Leistung ohne Gegenleistung“) nicht für übertragbar auf die Idee des Sozialstaates, wie sie in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes verankert wurde. Von einem Sozialleistungsberechtigten darf nach der Sozialstaatsidee keine Gegenleistung gefordert werden, auch nicht bei knapper Staatskasse, die ohnehin nur noch durch jährliche Neuverschuldung funktionsfähig gehalten wird.

Die Forderung einer Gegenleistung kann mit der Idee des Sozialstaates ebenso wenig verbunden werden, ohne den Sozialstaat zu beschädigen, wie das Fordern mit der Absicht zu fördern kombiniert werden kann, ohne das Fördern zu beeinträchtigen.

Die Aktivierung im Sozialstaat erfolgt durch die Gewährung von Sozialleistungen und nicht durch deren Vorenthaltung und durch Erpressung der Anspruchsberechtigten. Ein Staat, der sich für repressive Maßnahmen gegenüber hilfebedürftigen Bürgern entscheidet, sollte die Ehrlichkeit besitzen, den Sozialstaatsgedanken aus seinem Grundgesetz zu streichen.

Die Gewährung von Grundrechten an Bedingungen zu knüpfen bedeutet nach meinem Grundrechtsverständnis die Aufhebung der Grundrechte, da es dann nur noch Rechte sind, die für Privilegierte gelten, so dass man kurzgesagt auch von Privilegien sprechen kann, die hauptsächlich für Vermögende gelten, also für jene, die es am wenigsten nötig haben.

V) Verfassungswidrigkeit von §§ 31 Abs. 1 Satz 1 und § 32 SGB II n.F.

Im Unterschied zu der bis 2011 geltenden Fassung von § 31 SGB II besagt die Neufassung von § 31 in Satz 1 sowie in § 32 Satz 1 nunmehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als Voraussetzung für die Feststellung einer Pflichtverletzung nicht mehr über die Rechtsfolgen einer Verletzung auferlegter Pflichten belehrt werden müssen, sondern dass die Kenntnis der Rechtsfolgen genügt, um eine Pflichtverletzung sanktionieren zu können.

Diese Neuregelung wird z.B. der schriftlichen Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen vor dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 6.6.2011 unter Punkt 6 zufolge so verstanden, dass Sanktionen infolge eines angenommenen Fehlverhaltens von Leistungsberechtigten nunmehr direkt in Kraft treten. Der/die Sanktionierte habe nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Verhängung der Sanktion nicht gegeben waren, was eine faktische Beweislastumkehr bedeute.

Das Sanktionsverhalten des Jobcenters Konstanz, wie unter Punkt II) beschrieben, scheint eine Folge dieser Regelung zu sein.

Ungeachtet der Tatsache, dass die den Ladungsschreiben an meine Tochter beigefügten Rechtsfolgenbelehrungen falsch waren, weil sie noch die alte § 31 SGB II-Regelung wiedergaben, die eine Steigerung der Meldepflichtsanktionen vorsah und sich nach dem Wortlaut von § 31 Abs. 2 SGB II a.F. zudem nur auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, und damit nicht auf Schulkinder bezog, scheint das Jobcenter bei meiner 16-jährigen Tochter die Kenntnis der ab 2011 geltenden Rechtsfolgen vorausgesetzt zu haben, die nach dem Wortlaut des neuen § 32 SGB II und der Meinung des Sozialgerichts Konstanz und des Landessozialgerichts Stuttgart nun alle Leistungsberechtigten betreffen sollen.

Das SG Konstanz schreibt dazu in seinem Beschluss auf Seite 6, die Neuregelung in § 32 SGB II unterscheide nicht zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und sei deshalb auch auf Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres anzuwenden.

Im Unterschied zum Jugendstrafrecht, das für Jugendliche mildere Strafen vorsieht als sie für Erwachsene gelten, sind die „Sanktionen“ genannten Strafen nach Hartz IV für Jugendliche härter als für Erwachsene, wie auch aus dem neuen § 31 a Abs. 2 SGB II zu ersehen ist. Dementsprechend herrscht in den Jobcentern die Meinung, dass Strafen bei Jugendlichen wichtiger sind als bei Erwachsenen, und dementsprechend hartnäckig hat sich das Jobcenter gegenüber meiner Tochter gezeigt.

Nicht einmal bei dem Sachbearbeiter des Jobcenters konnte die Kenntnis der Neuregelung der Rechtsfolgen vorausgesetzt werden, wohin soll es also führen, wenn diese Kenntnis nun willkürlich bei allen Leistungsberechtigten vorausgesetzt wird, offensichtlich mit der Folge, dass nun Sanktionen in willkürlicher Höhe ohne Sanktionsbescheid verhängt werden?

Die Neufassung von § 31 SGB II in § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1 SGB II widerspricht der Rechtsklarheit, die erforderlich ist, damit der Rechtswegverweis in Art. 19 Abs. 4 GG einen Sinn ergibt („Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“)

Das Bundessozialgericht hatte in seinen Urteilen B 14 AS 53/08 R vom 18.2.2010 und B 4 AS 30/09 R vom 17.12.2009 zu den Rechtsfolgenbelehrungen, die Voraussetzung für alle Sanktionen nach § 31 SGB II a.F. waren, gerade erst wegen des gravierenden Einschnitts in das Existenzminimum eine Liste von Anforderungen aufgestellt: Dass diese zeitlich vor der Pflichtverletzung liegen müssen, konkret, verständlich, richtig und vollständig sein müssen und auf den Einzelfall umgesetzt sein müssen, so dass die Aushändigung eines Merkblattes mit abstrakt generellem Inhalt nicht ausreicht (Rn. 19 von B 14 AS 53/08 R). Nun aber fügte der Gesetzgeber in seine Sanktionsparagrafen des SGB II drei Worte ein („oder deren Kenntnis“), mit denen diese Anforderungen kurzerhand außer Kraft gesetzt werden sollen.

Die Anforderungen des Bundessozialgerichts an eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung orientierten sich dem Urteil B 14 AS 53/08 R zufolge an den vom BSG zum Arbeitsförderungsrecht entwickelten Grundsätzen.

Diese Anforderungen haben dazu geführt, dass die meisten Sanktionen nach SGB II in der bis 2011 geltenden Fassung, gegen die Betroffene geklagt haben, aufgehoben werden müssen, weshalb der Gesetzgeber offenbar meinte, durch gesetzliche Abschaffung bzw. Aufweichung der den Jobcentern auferlegten Pflicht zur Rechtsfolgenbelehrung künftig verhindern zu können, dass Sanktionen aufgehoben werden müssen, weil sie wegen ungenügender Rechtsfolgenbelehrung als rechtswidrig anzusehen sind.

Bedenkt man, dass im Jahr 2010 deutschlandweit 827.323 neue Sanktionen ausgesprochen wurden, von denen der Großteil (60,2 %) sogenannte Meldepflichtverletzungen betraf, dann wird deutlich, dass es bei dieser repressiven Politik vorrangig nicht um Arbeitsförderungsrecht, sondern um finanzielle Einsparungen geht.

Dieses finanzielle Motiv geht auch aus § 48b SGB II hervor, wonach in hierarchischer Ordnung Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Behörden über alle Leistungen nach dem SGB II getroffen werden mit dem Ziel, „langfristigen Leistungsbezug“ zu vermeiden. Auch über Sanktionsquoten werden entsprechende Zielvereinbarungen getroffen. Es bedarf nur vermehrter ‚Aktivierung‘, z.B. durch vermehrte Meldeaufforderungen, um den Zielvorgaben entsprechende Sanktionen zu generieren und damit kurzfristig Einsparungen zu erzielen.

Auch die offizielle Arbeitslosenzahl lässt sich damit steuern, denn wem das Alg II vollständig gestrichen wurde, der zählt nicht mehr als arbeitslos.

Dem Ziel kurzfristiger finanzieller Einsparungen dient auch die Entrechtung der von SGB II Betroffenen durch Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage in § 39 SGB II sowie die Ausdehnung des Kreises der Betroffenen in § 32 SGB II auf alle Leistungsberechtigten, also auch Schulkinder, bei gleichzeitiger Herabsetzung der Sanktionsvoraussetzungen für die Jobcenter, dadurch dass die Rechtsfolgenbelehrungen per Gesetz (§ 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 SGB II) der Beliebigkeit preisgegeben wurden.

Für Meldepflichtverletzungen heißt es über die Rechtsfolgenbelehrung in § 32 SGB II: „Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen *oder deren Kenntnis* einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden ... nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II.“

Auch die Formulierung, dass sich das Arbeitslosengeld quasi von alleine mindert, legt nahe, dass dafür ein Sanktionsbescheid nicht mehr Voraussetzung ist, wie das vom Jobcenter Landkreis Konstanz offensichtlich gehandhabt wird, obwohl man den auch für Meldepflichtverletzungen geltenden § 31 b Abs. 1 SGB II noch so verstehen könnte, dass ein die Pflichtverletzung und Minderung feststellender Verwaltungsakt vor einer Sanktionierung erforderlich ist.

Diese absichtlich unklaren Regelungen stellen somit einen Freibrief für die Jobcenter dar, die von SGB II Betroffenen jenseits der Rechtsstaatlichkeit nach Belieben zu schikanieren, bzw. zu fordern, wie das heute verharmlosend genannt wird. Diese Willkür der Gesetzgebung verstößt gegen das Grundgesetz, so dass das Bundesverfassungsgericht um Klarstellung angerufen werden muss.
